

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sebahat Atli (SPD) und Lars Düsterhöft (SPD)

vom 8. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2025)

zum Thema:

Stand Altenhilfestrukturgesetz

und **Antwort** vom 25. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. April 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Sebahat Atli (SPD) und

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22324

vom 8. April 2025

über Stand Altenhilfestrukturen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ein wichtiges Vorhaben aus den Richtlinien der Regierungspolitik ist die Erarbeitung eines Altenhilfestrukturengesetzes bis Ende der Legislaturperiode. Ziel ist es alten Menschen berlinweit funktionierende Hilfestrukturen und im Bedarfsfall Leistungszugang zu ermöglichen. Mitte März 2025 veröffentlichte die SenWGP den Newsletter zum Sachstand bei der Erarbeitung des Altenhilfestrukturengesetzes. Aus dem Newsletter geht hervor, dass es nicht so vorangeht, wie geplant.

1. Wie weit ist die SenWGP mit der Erarbeitung des Gesetzes? Wie ist der Stand des Mitzeichnungsverfahrens? Die Rückmeldung welches Ressorts steht aus und was sind die Gründe hierfür?

Zu 1.:

Der Gesetzentwurf ist erarbeitet. Ein Mitzeichnungsverfahren steht gemäß GGO II zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht an. Seit Januar wurde den Ressorts Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Im Rahmen des Verfahrens wurden Fristen gesetzt. Die

Rückmeldung der Senatsverwaltung für Finanzen ging am 15.04.2025 ein. Es stehen keine Rückmeldungen aus.

2. Welchen Zeitplan verfolgt die SenWGP hinsichtlich der angekündigten Verbändebeteiligung und für das weitere Gesetzgebungsverfahren?

Zu 2.:

Nach Prüfung und Einarbeitung der Rückmeldungen ist die Verbändeanhörung geplant. Diese bedarf der Zustimmung des Regierenden Bürgermeisters. Für die Verbändeanhörung sind vier Wochen Rückmeldezeit vorgesehen. Wie in den Richtlinien der Regierungspolitik vermerkt, soll das Altenhilfestrukturgesetz bis Ende der Legislatur erarbeitet werden.

3. Im Ausschuss für Gesundheit und Pflege wurde am 06.01.2025 vorgestellt, welche Kosten für die Leistungsform „Weitere Leistungen“ im Einzelfall vorgesehen sind. Um welche Leistungen handelt es sich und wie werden diese die Leistungsberechtigten erreichen?

Zu 3.:

Die individuellen einkommens- und vermögensabhängigen Leistungen haben § 71 Abs. 2 Nr. 1-6 SGB XII zur Grundlage. Diese Leistungen sind Teil der Sozialhilfe. Der Bedarf ist dem zuständigen Amt für Soziales (Wohnortprinzip) mitzuteilen. Wenn eine Leistungsberechtigung vorliegt, erfolgt die Bewilligung ebenfalls nach dem Wohnortprinzip. Leistungen nach § 71 SGB XII sind nachrangig (subsidiär) gegenüber u.a. Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege / Hilfe zur Pflege.

Der aktuelle Arbeitsstand konkretisiert die möglichen Leistungen in folgenden Kategorien:

- a. Technische Ausstattung zur Information und zur sozialen Teilhabe,
- b. Hilfen zur Bildung und zu kulturellen Veranstaltungen,
- c. Leistungen zur Förderung von Geselligkeit und gesellschaftlicher Teilhabe,
- d. Ausstattung mit einem Informations-, Kommunikations- und Assistenzsystem,
- e. Zuschüsse zu Beiträgen für Mitgliedschaften in gemeinnützigen Vereinen,
- f. Begleit- und Mobilitätshilfen für ältere Menschen,
- g. Alltagsunterstützende Haushaltsgegenstände und Hilfsmittel,
- h. Einzelne körperbezogene Pflegemaßnahmen für Menschen ohne Pflegegrad oder Pflegegrad 1 sowie
- i. Aufwendungen zum Wohnraumerhalt, zur altersgerechten Wohnraumanpassung und für Umzüge

4. Werden die im Ausschuss für Gesundheit und Pflege am 06.01.2025 angekündigten Mittel von 1.8 Millionen von der SenWGP in die Haushaltsaufstellung wie vorgesehen eingebracht?

Zu 4.:

Aufgrund von Nachberechnungen werden 1.65 Millionen Euro von der SenWGP in die Haushaltsaufstellung 2026 / 2027 eingebracht.

5. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem 9. Altersbericht für das geplante Altenhilfestrukturegesetz?

Zu 5.:

Mit dem Vorhaben ein Altenhilfestrukturegesetz zu erarbeiten und den damit verbundenen Zielen von zeitgemäßer Altenhilfe und Altenhilfestrukturen, greift das Land Berlin eine Vielzahl der 31 Empfehlungen, die sich aus dem 9. Altersbericht ergeben, bereits auf. Der 9. Altersbericht untermauert fachlich die Notwendigkeit einer modernen ortsspezifischen Altenhilfe, um den Adressatinnen und Adressaten gerecht zu werden. Regelungen zur Altenhilfe nach § 71 SGB XII sind ein wichtiger Baustein, um die selbstwirksame und gleichberechtigte Teilhabe älterer Menschen auf angemessenem Niveau zu gewährleisten.

Der 9. Altersbericht empfiehlt u.a. ein konsequentes Vorgehen auf Länderebene, um die örtliche Altenhilfe über verbindliche Strukturen darzustellen. Damit einher geht die Aufforderung an die Bundesländer, die Aufgaben der Altenhilfe nach § 71 SGB XII landesgesetzlich zu verankern und vor allem zu finanzieren.

Weiterhin greift der 9. Altersbericht die Benachteiligung von verschiedenen Gruppen (Migrantinnen und Migranten, LSBTIQ* und Frauen) auf. Besonders prekär ist das Zusammentreffen mehrerer nachteilig wirkender Lebenslagen. Auswirkungen addieren sich im Laufe des Lebens und wirken sich im Alter nachteilig aus. Hernach ist eines der Ziele, Altenhilfe entsprechend auszurichten.

Das Vorhaben aus den Richtlinien der Regierungspolitik für Berlin ein Altenhilfestrukturegesetz zu erarbeiten, findet auf Seite 260 des 9. Altersberichtes Berücksichtigung. So wird erwähnt, dass „es in der Berliner Landesregierung und in den Berliner Senatsfraktionen einen parteiübergreifenden Grundkonsens über die Zielsetzung zu geben (scheint), die Altenhilfe zu modernisieren.“

Der 9. Altersbericht stützt die fachliche Ausrichtung des Berliner Vorhabens. Es ergeben sich zahlreiche Anregungen, jedoch keine Konsequenzen.

6. Welchen Regelungsgehalt umfasst das Altenhilfestrukturegesetz in seiner aktuellen Entwurfsfassung?

Zu 6.:

In der aktuellen Entwurfsfassung wird geregelt:

In Artikel 1

- Leistungen und Strukturen der Berliner Altenhilfe
- Definition der Leistungsberechtigten
- Beratung und Unterstützung innerhalb der Berliner Altenhilfe als einkommensunabhängige Leistung und Operationalisierung
- Begegnung und Teilhabe innerhalb der Berliner Altenhilfe als einkommensunabhängige Leistung und Operationalisierung
- Individuelle einkommens- und vermögensabhängige Leistungen
- Zuständigkeit von Land und Bezirken
- Grundsätze der Altenhilfeplanung
- Berichterstattung
- Finanzierung
- Verordnungsermächtigung

Sowie in weiteren Artikeln:

- Änderung AG-SGB XII
- Änderung Landespflegeeinrichtungsgesetz
- Änderung Bezirksverwaltungsgesetz

Berlin, den 25. April 2025

Dr. Ina Czyborra
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege